



## Römisch-katholische Kirchgemeinde Urdorf

### Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2019 bis 2023

#### Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Mit Beschluss vom 14. Mai 2018 hat der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Synode für die Amtsdauer 2019 bis 2023 für den **10. Februar 2019** angeordnet. Auf die Römisch-katholische Kirchgemeinde Urdorf entfällt ein Mandat. Die Wahl wird nach Art. 21 und Art. 22 der Kirchenordnung (KO) i.V.m. §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) durchgeführt.

Die Wahl findet nach dem Majorzverfahren statt. Wählbar sind Mitglieder der Kirchgemeinde Urdorf, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B, C und Ci sind. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort/Heimatland** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Anzugeben ist zudem, ob ein **kirchliches Anstellungsverhältnis** besteht. Zusätzlich können der Rufname und der Hinweis, ob die vorgeschlagene Person der Synode schon bisher angehört hat, aufgeführt werden.

Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Urdorf unterzeichnet sein müssen, sind dem Gemeinderat Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf, innert 40 Tagen ab dieser Publikation schriftlich einzureichen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen geben **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** sowie **Adresse** an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert, zurückgezogen oder neue eingereicht werden. Die wahlleitende Behörde erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Andernfalls wird eine Urnenwahl durchgeführt.

Formulare für die Wahlvorschläge sind unter [www.urdorf.ch/abstimmungen](http://www.urdorf.ch/abstimmungen) oder [www.zhkath/service/kirchgemeinden](http://www.zhkath/service/kirchgemeinden) zu finden oder können bei der Gemeindeverwaltung Urdorf, Bahnhofstrasse 46, Gebäude A, Büro OG 13, bezogen werden.

Gegen diese Wahlordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Körperschaft, Minervastr. 99, 8032 Zürich, erhoben werden (§ 47 lit. d KO). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Urdorf, 9. Oktober 2018

Gemeinderat Urdorf